

Satzung
des Stadtschützenbundes Ibbenbüren

§ 1

Der Zusammenschluß der Schützenvereine führt den Namen "Stadtschützenbund Ibbenbüren e.V." und hat seinen Sitz in Ibbenbüren. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Stadtschützenbund Ibbenbüren e.V., im folgenden nur Stadtschützenbund genannt, bezweckt den Zusammenschluß der Schützenvereine in der Stadt Ibbenbüren zur Pflege des Schützenbrauchtums und die Förderung des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien. Er enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung oder Verfolgung konfessioneller Ziele. Er sieht es als eine seiner wichtigsten Aufgaben an, seine Mitglieder zur kameradschaftlichen Ausübung des Schießsports anzuhalten.

Der Stadtschützenbund ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mittel des Stadtschützenbundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Förderung dieses Zweckes sollen dienen:

1. Die Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen der angeschlossenen Vereine.
2. die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.
3. die Ausrichtung von Stadtschützenfesten.

§ 4

Die dem Stadtschützenbund angeschlossenen Vereine sind in ihrer inneren Einrichtung entsprechend ihrer Tradition und ihrer Satzung selbständig.

§ 5

Mitglied des Stadtschützenbundes kann werden

1. Jeder Schützenverein, der seinen Sitz in Ibbenbüren hat.
2. Jeder Sportverein, der seinen Sitz in Ibbenbüren hat, soweit er auch Schießsport betreibt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt jeweils zum 31.12. eines Jahres. Der Austritt muß schriftlich bis zum 30.09. des Jahres unter Beifügung eines Auszuges aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung des austretenden Vereins, in welcher der Austrittsbeschluß gefaßt wurde, erklärt werden.

2. Durch den Ausschluß oder Austritt werden die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtschützenbund nicht berührt.

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Stadtschützenbundes. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden im Falle des Ausscheidens nicht erstattet.

§ 7

Der Ausschluß eines Vereins kann nur in den nachfolgenden Fällen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden:

1. Wenn der Verein gegen die Satzung und Interessen des Stadtschützenbundes gröblich verstößt,
2. der Verein seinen dem Stadtschützenbund gegenüber bestehenden Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht nachkommt.

§ 8

Die Mitgliedsvereine sind berechtigt:

1. zu den Versammlungen nach Maßgabe des § 10 Vertreter zu entsenden,
2. an den vom Stadtschützenbund durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 9

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:

1. die Satzung des Stadtschützenbundes einzuhalten,
2. die Interessen des Stadtschützenbundes zu wahren,
3. die evtl. festgesetzten Beiträge im ersten viertel Jahr des Rechnungsjahres zu entrichten. Rechnungsjahr ist das Kalen-

derjahr.

§ 10

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet regelmäßig einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung ist den Vereinen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich zu übersenden.

Anträge der Vereine zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dieses von mindestens vier Vereinen schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Stimmberechtigt in allen Mitgliederversammlungen sind

1. alle in § 14 dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder,
2. die angeschlossenen Vereine mit je zwei Stimmen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. die Änderung der Satzung des Stadtschützenbundes,

4. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
5. die Wahl der Kassenprüfer
6. Ehrungen
7. Auflösung des Stadtschützenbundes.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.

§ 12

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Stadtschützenbundes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Versammlung muß eigens zu diesem Zweck einberufen werden.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Stadtschützenbundes oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 14

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Stadtschützenbundes,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder.

§ 15

Der Schriftführer fertigt über alle Vorstands- und Mitglieder- versammlungen Niederschriften an, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Er erledigt den anfallenden Schriftwechsel.

Der Kassierer verwaltet verantwortlich das Vermögen des Stadtschützenbundes. Er hat der Jahreshauptversammlung zum Schluß des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung vorzulegen. Die angelegten und evtl. noch anzulegenden Konten dürfen nur unter dem in § 1 genannten Namen des Stadtschützenbundes geführt werden.

§ 16

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt regelmäßig 2 Jahre. Bei der ersten Wahl werden zunächst alle Vorstandsmitglieder gewählt.

Die ersten Neuwahlen des Vorsitzenden und des Kassierers erfolgen nach drei Jahren, danach dann alle zwei Jahre in den Jahren mit geraden Endzahlen.

Die ersten Neuwahlen des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgen nach zwei Jahren und dann immer in den Jahren mit ungeraden Endzahlen.

§ 17

In der Jahreshauptverhandlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kasse muß mindestens einmal im Jahr geprüft werden. Über das Ergebnis ist der Jahreshauptverhandlung zu berichten.

§ 18

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 27.01.1999
angenommen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Ibbenbüren, den 27.01.1999